Vereinssatzung für die „Ökumenische Initiative e.V." Wipperfürth/Radevormwald

Leitbild

Die Ökumenische Initiative Wipperfürth/Radevormwald gibt sich folgendes Leitbild.
Es soll

- unser Profil beschreiben
- Orientierung für unser Selbstverständnis sein
- ermutigen zu einem zukunftsweisenden Handeln
- für uns selber eine Selbstverpflichtung sein

„Einer trage des Anderen Last": Dieses Paulus-Wort (Galater 6,2) ist Grundlage für unser caritativ-diakonisches Handeln. Dieses Handeln ist unverzichtbare Wesensäußerung von Kirche. Deshalb ist die Ökumenische Initiative Teil der Kirche und überwindet gleichzeitig konfessionelle Grenzen.

Unser ökumenisches Handeln basiert auf einem Gottes- und Menschenbild, das wir dem christlichen Glauben entnehmen.
Gott als unser Schöpfer hat jedem Menschen eine unveräußerliche Würde verliehen. Menschen können sich zwar würdelos verhalten. Aber sie können die ihnen von ihrem Schöpfer verliehene Würde nicht verlieren. Zu dieser Würde gehört das Zutrauen Gottes an uns Menschen, solidarisch zu handeln, so dass „einer des Anderen Last" zu tragen vermag. Diese Überzeugung führt uns zu der Aufgabe, Menschen vorbehaltlos anzunehmen, das Recht der Hilfsbedürftigen zu achten und gegen alle Zerrissenheit der Gesellschaft einen Zusammenhalt nach der Weisung Jesu Christi zu praktizieren.

Wir verstehen uns als Gemeinschaft von Gebenden, die gleichzeitig selbst Hilfsbedürftige sind. In der gegenseitigen Solidarität erleben wir, dass sowohl Vertrauen als auch Persönlichkeit wachsen. Darin erkennen wir Gottes Segen.
Wir verstehen helfende Beziehungen umfassend als Vor-, Für- und Nachsorge. Deshalb ist die Teilhabe aller Menschen am solidarischen Leben in der Gemeinschaft unser Ziel. Beispielhaft nennen wir die Sorge für Arbeitslose, Ausgegrenzte, Asylsuchende, wirtschaftlich Schwache, Sterbende.

Unsere Mitglieder teilen das Leitbild und versuchen es, gemeinsam mit Leben zu füllen. Wir können auch gut kooperieren mit anderen Menschen oder Organisationen, die dieses Menschenbild teilen.

Wir verstehen unser Leitbild als eine offene Beschreibung unseres Profils. Unser Ziel, als Wesensäußerung von Kirche dem solidarischen Zusammenhalt unserer Gesellschaft zu dienen, verpflichtet uns zu einer aufmerksamen Beobachtung der sich ständig ändernden Lebensrealitäten. Diese müssen auch zukünftig Inspiration für unser Denken und Handeln sein.

Vereinssatzung für die „Ökumenische Initiative e.V." Wipperfürth/Radevormwald

Auf der Grundlage dieses Leitbildes geben wir uns die nachfolgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Ökumenische Initiative".
(2) Er hat seinen Sitz in Wipperfürth und ist in das Vereinsregister eingetragen.
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zwecke des Vereins sind:
1. Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge
2. Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
3. Förderung der Fürsorge für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene und Kriegsopfer
4. Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
5. Förderung der Hospizarbeit zur Begleitung und Betreuung Sterbender, Trauernder und ihrer Angehörigen
6. Unterstützung hilfsbedürftiger Personen
7. Aktivierung und Unterstützung des Ehrenamtes rund um die Seniorenarbeit
8. Schaffung einer Atmosphäre des sozialen Miteinanders
9. Förderung und Unterstützung des Umweltschutzes

Der Satzungszweck wird verwirklicht zum Beispiel durch:
- Planung, Förderung und Durchführung von Projekten und Tätigkeiten, die geeignet sind, an den Rand der Gesellschaft gedrängte Jugendliche, ausländische Mitbürger oder hilfsbedürftige Personen i. S. des § 53 AO Hilfen zur Lebensbewältigung und zur Eingliederung in die Gesellschaft zu geben.
- Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten für Langzeitarbeitslose
- Durchführung von Sprachkursen
- Wohnraumbeschaffung und Hilfe zur Unterhaltung von Wohnungen
- Psychosoziale Betreuung für sozial Schwache, Aussiedler, Asylbewerber
- Bildung bzw. Fortführung eines ambulanten Hospizdienstes mit Ehrenamtlichen unter Anleitung einer Koordinatorin usw.

(2) Der Verein wird damit in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Caritas und Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche tätig. Mitglieder des Vereins sowie fest angestellte Mitarbeiter sollen, Vorstandsmitglieder müssen einer Kirche angehören, die in der

Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) in der Bundesrepublik Deutschland mitarbeiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 52 und 53 der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL und dadurch zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins akzeptiert und zu verwirklichen hilft.

(2) Die Aufnahme ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu beantragen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig über die Mitgliedschaft entscheidet.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er wird wirksam nach Ablauf des Kalenderjahres. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es gegen Ziele und Satzung des Vereins verstößt oder mit den Mitgliedsbeiträgen mehr als zwölf Kalendermonate im Rückstand ist. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder können in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht ausüben. Juristische Personen können sich dabei aufgrund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

(2) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Beitragshöhe und die Fälligkeit werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Der Vorstand kann Mitglieder von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreien, wenn die Zahlung der vollen Beitragshöhe ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit übersteigt. Die Voraussetzungen hierfür sind glaubhaft zu machen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

(1) die Mitgliederversammlung
(2) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich einzuladen.
(2) Der Vorstand kann jederzeit - mit Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche - eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss - mit Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche und höchstens vier Wochen - diese einberufen, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich verlangt.
(3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
(4) Soweit die Satzung es nicht anders vorschreibt, werden alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins können nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

(1) Wahl des Vorstandes
(2) Bestellung der Kassenprüfer
(3) Entgegennahme des Geschäftsberichtes vom Vorstand
(4) Beschluss der Jahresrechnung
(5) Entlastung des Vorstandes
(6) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
(7) Entscheidung über Einsprüche beim Aufnahmeverfahren von Mitgliedern
(8) Entscheidung über Einsprüche gegen Vereinsausschlüsse
(9) Entscheidung über die Bildung von Einrichtungen des Vereins

(10) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 9 Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
   a) den Vorsitzenden
   b) - gestrichen -
   c) dem Kassierer
   d) dem Schriftführer
   e) bis zu drei Beisitzern
   f) je einem Vertreter der katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus Wipperfürth, der evangelischen Kirchengemeinde Wipperfürth und einem Delegierten aus den Trägerkirchengemeinden Radevormwald.

   Die Vorstandsmitglieder a) - e) werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Über die Beisitzer wird ermöglicht, dass Vertreter der verschiedenen Arbeitsfelder des Vereins Mitglied im Vorstand werden können. Hierdurch wird ein guter Informationsaustausch zwischen den Arbeitsbereichen und dem Vorstand gewährleistet und die jeweiligen Interessen berücksichtigt.

   Der Vorstand gemäß § 26 BGB (Vertretungsvorstand) besteht aus den Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.

(2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
   1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins
   2. die Führung der laufenden Geschäfte
   3. die Anstellung bzw. Entlassung von Mitarbeitern
   4. die Entscheidung über die Neuaufnahme bzw. den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
   5. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(3) Der Vorstand tritt auf Einberufung der Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung eines Vorsitzenden auf Einberufung des anderen Vorsitzenden zusammen.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Inhaber von Vereinsämtern sind gegenüber der Mitgliederversammlung jederzeit auf Verlangen berichts- und rechenschaftspflichtig. Das Vereinsorgan, von dem sie für ihr Amt bestellt wurden, kann jederzeit die Abberufung und Bestellung eines Nachfolgers beschließen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach der Liquidation verbleibende Vermögen des Vereins an die Ökumenische Initiative Weltladen Wipperfürth e. V., die

das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

(3) Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins, die Zuständigkeit ihrer Organe oder die Bestimmungen über die Zuordnung zur Kirche verändern bedürfen der Zustimmung des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL.

Stand 09/2023